

Diskussionen erwünscht, Änderungen nicht?

Ein Vorschlag zur Güte

Rudolf Stöber

Alexander Filipović, Elisabeth Klaus und Christian Strippel haben eine interessante, aber widersprüchliche Replik auf meinen Essay verfasst. Zu jedem Punkt könnte etwas bemerkt werden, ich beschränke mich auf das Wichtigste:

Filipović et al. weisen eingangs meine Mutmaßung „entschieden zurück“, die Darmstädter Satzung habe eine Ausschuss-Entscheidung nachträglich rechtfertigen sollen. Ich akzeptiere die Aussage, dass die Kritik an einer Rezension und die Erwähnung der Rezensionen in der Satzung nichts miteinander zu tun hatten, obgleich mich die zeitliche Abfolge der Vorgänge stutzig gemacht hat. Hier zeigt sich, dass Absicht und Wahrnehmung nicht deckungsgleich sein müssen.

Die Autoren halten fest, dass einige Argumente meines Essays bereits von Kollegen in Darmstadt vorgebracht worden seien. Seit wann wertet denn die Vertretung gleicher Argumente durch verschiedene Leute die vorgebrachten Begründungen ab? Ich habe allerdings im Vorfeld der Darmstädter Tagung mit einigen Kollegen gesprochen, da ich dort verhindert war.

Filipović et al. stellen fest: „Aus unserer Sicht stehen Recht und Ethik grundsätzlich nicht in Konkurrenz zueinander [...] Vielmehr stehen Recht und Ethik in einem komplexen und dynamischen Verhältnis.“ Mit Letzterem bin ich einverstanden, doch habe ich nirgends behauptet, Ethik und Recht ständen in Konkurrenz zueinander. Die Autoren – wie übrigens auch Klaus-Dieter Altmeppen – unterstellen mir hier eine unreflektierte Argumentation und vermeiden die Auseinandersetzung mit dem Subsidiaritätsverhältnis von Ethik und Recht: Darum ist die Erwähnung rechtlich bewehrter Formen von Fehlverhalten in einer Ethisatzung überflüssig. Da die Autoren meinem Argument ausweichen, pflichten sie ihm im Kern offensichtlich bei.

Zu guter Letzt sei ein grundsätzlicher Widerspruch in dem Papier von Filipović et al. angemerkt. Einerseits schreiben sie: „Als Mitglieder des Ethik-Ausschusses begrüßen wir die Diskussion und Weiterentwicklung des Ethik-Kodexes“. Andererseits meinen sie jedoch: „Eine grundlegende Revision, wie sie Stöber vorschlägt, halten wir dabei weder für gerechtfertigt noch für zielführend.“ Soll das heißen, Diskussionen sind erwünscht, solange sie nicht zu Abänderungen führen?

Darum ein Vorschlag zur Güte: Die DGPUK-Mitgliederversammlung möge in Leipzig eine Redaktionskommission einsetzen, welche die Satzung gründlich diskutiert, überarbeitet und die Neufassung samt etwaigen Alternativvorschlägen auf der Jahrestagung 2017 den Mitgliedern vorlegt.¹ Ich unterstelle niemandem, einen Zensurausschuss zu wollen, aber man sollte den Anfängen wehren und sich nicht schon bei dem Wort „Zensur“ ärgern und auf den Ethik-Ausschuss verweisen. Deshalb gehört auch das In-

1 Klaus-Dieter Altmeppen scheint gleicher Meinung zu sein, denn sonst hätte er wohl kaum die amüsante Metapher vom Schuss auf ein totes Pferd gewählt. Grittman/Drücke befürworten ebenfalls weitere Diskussionen.

initiativrecht diskutiert.² Nach gründlicher Überarbeitung der Satzung kann die Mitgliederversammlung dann darüber befinden, ob sie nicht doch den Ethik-Ausschuss eher als Appellationsinstanz verstehen will, an den sich die Mitglieder wenden können, wenn sie Fehlentwicklungen beobachten.



Medienregulierung in Deutschland

Ziele, Konzepte, Maßnahmen

Lehr- und Handbuch

Von Prof. Dr. Wolfgang Seufert und

Prof. Dr. Hardy Gundlach

2., aktualisierte Auflage 2016, ca. 550 S.,
brosch., ca. 59,- €, ISBN 978-3-8487-2144-3
eISBN 978-3-8452-6243-7

Erscheint ca. Juni 2016

www.nomos-shop.de/24445

Das erfolgreiche Lehr- und Handbuch, das bald in 2., aktualisierter Neuauflage erscheint, gibt Studierenden ohne juristische Vorkenntnisse einen verständlichen Überblick über das komplexe System der Medienregulierung in Deutschland sowie über die dahinter stehenden wirtschafts- und kommunikationspolitischen Regulierungsziele. Die Darstellung umfasst neben dem Medienrecht auch wesentliche Teile des medienrelevanten Wirtschaftsrechts.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-eibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

2 Irriger Weise behaupten Filipović et al., dass nur das Initiativrecht es dem Ausschuss ermögliche, „Fälle zu behandeln, die aus anderen Gründen nicht angezeigt werden“. Das ist falsch, denn jedes Mitglied des Ethik-Ausschusses bleibt auch bei Streichung des Initiativrechts als DGfK-Mitglied in seinen Rechten ungeschmäler; es kann mithin jederzeit den Ausschuss (d. h. sich selbst) anrufen. Die Streichung des Initiativrechts wäre ein wichtiges Symbol und würde dem Zensurvorwurf den Wind aus den Segeln nehmen.